

---

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
28. Juli 2000

---

**Resolution 1311 (2000)****verabschiedet auf der 4179. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Juli 2000***Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2000 (S/PRST/2000/16) sowie die Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000 (S/2000/697),

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Situation in Abchasien (Georgien),

*betonend*, dass das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

*unter Hinweis* darauf, dass der Koordinierungsrat der georgischen und der abchasischen Seite gemäß seinem Statut alle zwei Monate tagen soll, und in dieser Hinsicht *mit Genugtuung* darüber, dass er seine Arbeit wieder aufgenommen hat,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der am 11. Juli 2000 in Suchumi abgehaltenen zehnten Tagung des Koordinierungsrats, insbesondere über die Unterzeichnung des Protokolls bezüglich der Stabilisierung der Lage in der Sicherheitszone durch die beiden Parteien, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) und über den Beschluss, wonach beide Seiten ihre Arbeit an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigen werden,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die derzeitige Situation in der Konfliktzone zwar verhältnismäßig ruhig ist, die allgemeine Lage aber instabil bleibt,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

*mit Genugtuung* über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die GUS-Friedenstruppe zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, *feststellend*, dass die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, *betonend*, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist, *sowie mit Genugtuung* über den vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 21. Juni 2000 gefassten Beschluss, den Aufenthalt der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu verlängern (S/2000/629),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000;
2. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
3. *unterstützt außerdem mit Nachdruck* die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte bezüglich der Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi unternimmt, und insbesondere seine Absicht, den Parteien in naher Zukunft Vorschläge als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen;
4. *unterstreicht*, dass die Konfliktparteien dafür verantwortlich sind, Verhandlungen über die im Rahmen des von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensprozesses noch offenen Schlüsselfragen zu führen, namentlich über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung;
5. *begrüßt es*, dass sich die Parteien verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, um streitige Fragen zu lösen, die nur durch Verhandlungen und mit friedlichen Mitteln angegangen werden dürfen, und sich jedweder Propaganda zu enthalten, die darauf gerichtet ist, den Konflikt mit Gewalt zu lösen;
6. *fordert* die Konfliktparteien außerdem *auf*, die bereits vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen umzusetzen und weitere Maßnahmen auf der Grundlage des entsprechenden Dokuments auszuarbeiten, das am 11. Juli 2000 in Suchumi unterzeichnet wurde, und *erinnert* in diesem Zusammenhang an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens in Jalta zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demografischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und *fordert* die Parteien *auf*, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;

8. *fordert* die Parteien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali zu befassen, namentlich durch die Wiederherstellung funktionsfähiger örtlicher Verwaltungsstrukturen, in denen die zurückgekehrte Bevölkerung angemessen vertreten ist;

9. *begrüßt* die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Binnenvertriebenen in den Genuss ihres Rechts kommen, auf die gleiche Weise behandelt zu werden wie alle georgischen Bürger, unter voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersitzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;

10. *beklagt* alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und *fordert* die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;

11. *verlangt*, dass beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) strikt einhalten;

12. *begrüßt es*, dass die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

13. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und *bekundet* seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

-----